

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Novemviratus, oder Kurzter Entwurff von der Macht, Hoheit, Würde und Gerechtigkeit der neun hohen Chur-Häuser des Heiligen Römischen Reichs

Loen, Johann Michael

Franckfurt am Mayn, 1741

Das andere Capitel

[urn:nbn:de:bsz:31-137479](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-137479)

Das andere Capitel.

Von der Hoheit, Würde, Gerechtigkeit und den übrigen Vorzügen der Churfürsten überhaupt.

Die Hoheit, Würde, Gerechtigkeit und Vorzüge der Churfürsten sind von einer überaus grossen Wichtigkeit: Solche werden in einem Decret von Kayser Rudolpho II. sub Anno 1590. mit folgenden Worten ausgedruckt: Daß der Churfürsten Hoheit und Authörität mit eines Römischen Kayfers Gewalt und Hoheit, daher sie auch fleußt, dermassen verbunden, daß ein ohn die andere nicht ver- schmählert werden, auch ohne die andere nicht bestehen kan: Ja daß die höchste Würde der Churfürsten, damit sie für andern Königen und Potentaten gezieret, eben die- se ist, daß sie einen Römischen Kayser, dessen Hoheit, Authörität und Gewalt alle andere übertrifft, von der auch alle andere herfleußt, zu wählen haben. Ob der da- mahlige Schrift-Steller die Sache hier in ein und andern nicht zu weit getrieben hat, wollen wir so genau nicht untersuchen.

Es ist gewiß, daß obgleich die Churfürsten, als solche, auf- ser dem von Böhmen, keinen Königlichen Titel führen, sie doch ebenwohl den Königen gleich geachtet werden; wie sie dann auch Gesandten vom ersten Range an die auswärtige Höfe ver- schicken, sich, wie Könige, unter Baldachinen setzen lassen, und ihren Hof-Staat auf gleiche Art einrichten. Der Titel von Got- tes Gnaden wird ihnen auch von auswärtigen Potentaten zuer- kannt, wie bey Frehero T. III. p. 310. nachzusehen, wo Fran- ciscus I. den Churfürsten von Mayntz solchen mit diesen Worten gegeben: *Franciscus Dei gratia, Reverendissimo & Illustrissimo Prin- cipi Alberto eadem Gratia Ecclesie Moguntinae Episcopo.*

Einige wollen auch behaupten, daß die Churfürsten allein das Recht hätten, einen Kayser wieder abzusetzen, im Fall er den Kayser-

Kayserlichen Thron durch ein schandbares böses Leben, wie ehe-
 dessen Wenceslaus verunehren, oder dem Reich sonst nicht ge-
 bührend vorstehen sollte. Andere wollen dieses Recht nur dem
 Pfalzgrafen bey Rhein, als des Kayfers Richter, zuschreiben.
 Coccejus C. XIV. §. 14. p. 307. und wird auch dem Churfürsten
 Ruprecht zu Pfalz der größte Antheil an der Absetzung Wences-
 lai zugeschrieben. Mutius Lib. XXVI. Allein, aus eben diesem
 Ort, wie Struv in seinem Jure publ. angemercket, stehet auch zu-
 gleich zu beweisen, daß solches durch die gemeinschaftl. Beystimmung
 der übrigen Ständegesehen sey. * Weil man aber nirgendwo et-
 was findet, daß jemals dem Pfalz-Grafen ein solches Recht alleine
 wäre übertragen worden; es auch für einen Römischen Kayser
 allzu unwürdig und verkleinerlich seyn würde, dem einzigen Gut-
 düncken eines Churfürstens unterworfen zu seyn; so kan man
 dieser Meynung mit nichten Beyfall geben. Andere halten da-
 für, die Churfürsten hätten deswegen alleine das Recht einen
 Kayser abzusetzen, weil es der Natur und Billigkeit gemäß wär,
 daß diejenige, welche das Recht hätten, ihn zu wehlen, gleiches
 Recht auch sich anmassen könnten, solchen wieder abzusetzen. Noch
 andere aber schreiben dieses Recht den Ständen des Reichs über-
 haupt zu, weil solches durch kein ausdrückliches Gesetz den Chur-
 fürsten jemahlen allein wäre zuerkannt worden; auch die Gewon-
 heit das Gegentheil erwies; da ehedessen auf den Reichs-Tägen,
 beydes die Wahl als die Absetzung eines Kayfers, seye reguliret;
 durch die guldone Bull aber allein den Churfürsten, in Ansehung
 der Wahl, eine Prærogativ eingeräumet worden: Wie dann
 Anno 1471. auf dem Reichstag zu Regensburg, die Fürsten auch
 die meiste Bewegungen gemacht haben, Friederich den III. des
 Kayserlichen Throns zu entsetzen. Es kan also in derglei-
 chen Fällen die Absetzung des Kayfers Wenceslai allein zur
 Richtschnur dienen, bey welcher nicht nur die Stimmen der Chur-
 fürsten;

* Die angeführte Worte aus dem Mutio sind diese: Electores ergo, Prin-
 cipes, potissimum Rupertus. C. P. R. decreverunt. hunc Principem
 Imperio inutilem. l. c.

fürsten; sondern auch diejenige der übrigen Reichs-Ständen, auf dem Reichstag zu Franckfurt, sind eingesamlet worden; worauf erstlich die Churfürsten dem Kayser das Urtheil, wegen der Absetzung, gesprochen haben. * Struv. J. p. cap. XIII. §. 14. & 15. Was sich ehedessen der Pabst in dieser Sache heraus genommen, bezeigen die Exempel Heinrichs des IV. Friederich des II. und Ludewigs von Bayern; weil man aber den Pabsten überhaupt in Ansehung des Reichs und dessen Verfassung nicht das geringste Recht verstattet; so müssen wir obige Eingriffe in die Begebenheiten der finstern Zeiten setzen, wo der Römische Stuhl sich ein seltsames Recht annahmte, die ganze Christen-Welt nach eignem Willkühr zu beherrschen.

Im übrigen, so haben die Churfürsten überhaupt auch noch folgende Rechten und Freyheiten: (I.) Ist Demenselben zu ihrer Nothdurfft, nach Gelegenheit und dem Zustand des Heiligen Römischen Reichs, auch wo Sie sonst ein beschwerliches Obliegen haben, zusammen zu kommen, erlaubt. *Capit. Leopoldina Art. 6. §. 1.* (II.) sind sie dem Röm. Kayser, wann Er ohne Ihren und der andern Reichs-Stände Willen und Wissen etwas vornimmt, zu helfen nicht verbunden: *Capit. Ferdinand III. Art. 35. §. 2.* Können sie (III.) den Römischen Kayser zu Anstellung der Reichs-Tage erinnern, und darff Er ein solches Ihnen nicht abschlagen: *Capitul. Iosephi Art. 16. §. 3.* Muß (IV.) der Röm. Kayser sich mit Ihnen wegen der Zeit und Wahlstatt, einen Reichs-Tag zu halten, allein und ins besondere vergleichen: *Capitul. Leopold. Art. 17 §. 4.* Kan (V.) ohne Ihren Consens der Römische Kayser keine Expectanz auf ledig heinsfallende Reichs Lehen, ertheilen: *ibid. Art. 30. §. 1.* desgleichen (VI.) ohne Derselben einhelligen Einwilligung heutiges

B

* Die Worte der Absetzung, wie solche bey Obrecht p. 67. zu finden, sind diese: *Quia insuper ista absque periculoso damno totius Christianitatis non sunt diutius tolleranda, idcirco nos, animo deliberato pluribus & multiplicibus tractatibus & consiliis, quæ ob hoc inter nos & cum pluribus aliis Principibus & Dominis S. I. seriose habuimus &c.*

riges Tages keinen Zoll von neuem geben, weder die alten erhö-
 hen, noch prorogiren: *Capit. Joseph. Art. 20. §. 1.* also auch (VII.)
 niemanden mit Zoll Freyheiten begnadigen: *ibid. Art. 22. §. 3.*
 keinen Reichs Stand (VIII.) in die Nacht oder Obernacht, wann
 schon die That an sich selbst ganz notorisch ist, erklären: *ibid.*
Art. 2. §. 3. keinen (IX.) wes Standes oder Wesens der sey,
 mit neuer Münz Freyheit oder Münz-Städten begaben: *ibid.*
Art. 3. §. 1. keine Auflagen (X.) auch in zugelassenen nothdürff-
 tigen Fällen nicht ansetzen: *Capit. Ferdinand III. Art. 13. §. 2.*
 von dem Röm. Reich (XI.) nichts versetzen, verpfänden, noch
 in andere Weg veräußern: *Capit. Joseph. Art. 12. §. 1.* in des
 Reichs-Händlen (XII.) mit fremden Nationen keine Bündnisse
 schließen: *Capit. Ferdinand. II. Art. 6.* Sich (XIII.) in wichtigen
 das Reich betreffenden Sachen, welche von hohem Präjudiz und
 weitem Aussehen sind, bald Anfangs Ihres Rathbedenkens, ge-
 brauchen: *Capit. Leopold. Artic. 39. §. 6.* ist der Römische Kö-
 nig oder Kayser (XIV.) einem jeden Churfürsten eine unter-
 schriebene besiegelte Wahl-Capitulation, einzuhändigen, *Capitul.*
Ferdinand II. Art. 44. und (XV.) solche durch einen leiblichen Eyd
 zu Gott, stett, vest und unverbrochen zu halten, verbunden. *Capitul.*
Leopold. Art. 48. §. 1. (XVI.) haben sie, die Churfürsten, das *ius*
de non appellando, ob sich gleich einige dieses privilegii eine Zeitlang
 nicht bedienet haben; und dürfen ihre Unterthanen weder an den
 Reichs-Hof-Rath, noch an das Cammer-Gericht in Wehlar
 appelliren. Den Churfürsten von Triet ausgenommen, welcher
 diese Appellation verstatet. *Bium. ad proces. Camer. tit. 47.* Ferner
 sind Sie und Ihre Unterthanen (XVII.) vom Rothweilisch-
 und andern fremden Gerichten, *eximiret: Capit. Joseph. Artic. 17.*
 §. 5. (XIX.) wegen Ihrer Churfürstlichen Lehen in *estitor* und
 Confirmation der Privilegien, dem Römischen König oder dessen
 Canzley, einigen Lart zu entrichten, nicht schuldig: (XX.) In Zoll-
 Streit-Sachen, Sich vor keinem andern Gericht, als vor dem
 Kayser zu stellen, gehalten: *Capit. Joseph. Art. 23. §. 1.* In eines
 Röm.

Röm. Königs Gegenwart, (XXI.) Unter einem Baldachin, wie auch bey der Crönung, an einem besondern Tisch zu speisen; nicht minder (XXII.) einer freyen Römischen Königs-Wahl, als öftters Sie es zu Behuff einem Römischen Kayser, oder sonst dem Römischen Reich nothwendig zu seyn befinden, auch gar bey Leb-Zeiten eines Römischen Kayfers, mit oder ohne dessen Consens, berechtiget: *Capitul. Ferdinand. III. Art. 38. S. 2.* (XXIII.) Des Reichs *Vicarii* bey Ihrem gesonderten Rath, in Sachen, das Heilige Römische Reich belangend, zu lassen. *Capit. Joseph. Art. 35. S. 3.* Und muß (XXIV.) was Sie binnen währender Reichs-Vacanz, nach der güldnen Bull und des Reichs-Satzungen abgehandelt, vom künftigen Röm. Kayser, in der allerbest-bständigsten Form confirmiret und ratificiret werden, *Capit. Carol. V. Art. 26.* (XXV.) Soll der Kayser die allerwichtigste Dinge mit ihnen überlegen auch in Sachen, welche keinen Verzug leiden, wenigstens ihr Gutdüncken einholen. (XXVI.) verordnet ein jeder Chur-Fürst zu dem Cammer-Gericht zwey *Assesores*. (XXVII.) Schreiben Sie dem Kayser allein die ganze *Capitulation* vor, ohne sich darüber von den übrigen Ständen etwas einwenden zu lassen. (XXVIII.) die ihnen zugefügte grobe Beleidigungen werden als solche, so die Majestät verlehrt, geahndet. *ic.*

Dieses hohe Chur-Fürstliche Collegium, wie schon gedacht, bestehet theils in Geistlichen, theils aus weltlichen Fürsten: Dann weilien die Priestertum und die Königreiche, vor die festeste Grund-Säulen und Göttliche Gaben einer Christlichen Policey, gehalten und angesehen werden, als hat dahero der Römische Kayser *Carolus IV.* damit die Kayserliche Majestät, mit Gebett und Andacht beydes gezieret, als auch mit Waffen bewaffnet, desto mehrers hervor scheinen und leuchten möchte, *extogata & armata militia*, einen Reichs Rath erwählen wollen; und sind der Geistlichen Herrn Chur-Fürsten, die, wie droben bereits erwühnet, nach *Burgoldensis* Meynung, in Ansehung ihres damaligen schon getragenen Erzh-Cancellariats, zu dieser hohen Würde

erkieset worden an der Zahl drey; welche von Carolo IV. zum Zeichen Ihrer Prærogati, Aur. Bull. cap. 3. §. 4. Venerabiles: biß auf Ferdinandum IV. wie aus dessen Capitulations- Eingang zu sehen, von der Zeit an von den übrigen Römischen Kaysern Hochwürdige, und sonst gemeiniglich Nepotes oder Neven; die Weltliche aber anfänglich Illustres, Erleuchte, *ibid. cap. 5. §. 1.* dann folglich Hochgebohrne, und seith Ferdinando dem III. wie abermalen aus den Præmiis der Kayserlichen Wahl-Capitulationen erhellet, Durchleuchtige und Oheim, (welcher letztere Titul jedoch nicht allenthalben und zu jederzeit observiret, sondern gar öftters der Nahme Oheim dem ganzen Chur = Fürstlichen Collegio beygeleget gefunden wird,) sind genennet worden. Von den drey geistlichen Churfürsten sind, folgende Versiculi bekant:

Treviris ætate, sed rerum proprietate
Gaudet Agrippina, sed honore Moguntia prima.

Sie werden von den Thum = Capiteln Canonisch erweslet, und von dem Römischen Kayser darauf confirmiret: Von Rom aus müssen Sie das Pallium mit Bezahlung 25000. fl. erlangen: dieser geistlicher Amts-Ornat, bestehet in einem drey Finger breitem Bande von weisser Wolle gewürcket, so sich ringsweiß mit zweyen kurzen auf der Brust und dem Rücken herunter hangenden Stücken schliesset; worauf, wie auch auf den Achseln vier schwarz färbichte Creutz gezeichnet sind: die Wolle wird jährlich am St. Agnes Tag mit sonderlichen Ceremonien darzu eingeweiht. Sie empfangen die Lehen auf gleiche Art und Weise wie die Weltliche Chur = Fürsten, und haben so bald nach ihrer erfolgten Wahl, als Fürsten des Reichs, das Wahl- und Stimm-Recht, ob Sie gleich das Pallium noch nicht überkommen haben, noch von Rom aus sind confirmiret und consecrirt worden.

Das